XXII. GP.-NR 41 /A (E) 2003 -01- 23

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

The state of the s

betreffend Ausschreibung der vakanten Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des Jugendgerichtshofes

Seit der mit 1. Jänner 2003 erfolgten Pensionierung von Dr. Udo Jesionek ist der Posten des Präsidenten/der Präsidentin des Jugendgerichtshofes vakant.

Der Präsident/die Präsidentin übt wichtige Aufgaben aus wie zum Beispiel: die Leitung des Gerichtshofes, die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes, Leitung der wesentlichen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof und die wöchentliche "Zellenvisite" im Gefangenhaus des Jugendgerichtshofes.

Gemäß § 30 Richterdienstgesetz (RDG) hat der Bundesminister für Justiz den Präsidenten des OLG Wien mit der Ausschreibung der Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des JGH im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu ermächtigen. Trotz dieser eindeutigen Rechtlage ist die Ausschreibung bisher noch nicht erfolgt.

Die Säumnis von Justizminister Dr. Dieter Böhmdorfer steht offensichtlich in Zusammenhang mit der "Übersiedlung" des Jugendgerichtshof Wien in das Gebäude des Landesgericht für Strafsachen Wien. Dadurch wurde das seit 1920 gewachsene und den besonderen Problemen der Jugendkriminalität in der Großstadt Wien Rechnung tragende Netzwerk, das die pflegschafts- und bezirksgerichtliche strafrechtliche Zuständigkeit mit der gerichtlichen strafgerichtlichen Zuständigkeit zusammen mit der Jugendgerichtshilfe und den übrigen im Jugendwohlfahrtsbereich tätigen Einrichtungen in einem Gebäude vereinigte, schwer beeinträchtigt. BMJ Böhmdorfer hat seine Absicht, den JGH als eigenständige Organisationseinheit überhaupt aufzulösen und damit dieses Netzwerk endgültig zu zerschlagen, mehrfach öffentlich geäußert (z. B. APA-Meldung 463 vom 3. Jänner 2003).

Die geltenden Gesetze schreiben aber die Ausschreibung des Posten des Präsidenten/der Präsidentin des JGH vor. Der Bundesminister hat daher den Präsidenten des OLG Wien dazu zu ermächtigen bzw. diesem als Organ der Justizverwaltung die Weisung zu erteilen, die notwendigen Schritte zu setzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz möge umgehend die zur Ernennung des Präsidenten/der Präsidentin des Jugendgerichtshofes notwendigen Schritte setzen und dem Nationalrat darüber berichten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.

2